

439/AB XXI.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 452/J betreffend Anerkennung von Wasserkraft als erneuerbare Energie, welche die Abgeordneten Heinzl und Genossen am 2. März 2000 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:**

Den Prinzipien der österreichischen Energiepolitik entsprechend, die die Grundpfeiler Umweltverträglichkeit und Forcierung erneuerbarer Energieträger umfassen, bin ich selbstverständlich dafür, dass die Wasserkraft prinzipiell in den Kreis der förderbaren erneuerbaren Energieträger einbezogen wird. Entsprechende Überlegungen werden in die Arbeiten zur Novellierung des Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetzes aufgenommen, die derzeit im Zusammenhang mit der von der Bundesregierung beabsichtigten Voll - Liberalisierung des österreichischen Elektrizitätsmarktes erfolgen.

Es ist sicherzustellen, dass auch im voll - liberalisierten Elektrizitätsmarkt die Verstromung bestimmter erneuerbarer Energieträger ihren Stellenwert erhält und sogar ausbaut. Sicherlich sollten Kleinwasserkraftwerke mit einer Größenordnung bis 5 MW den spezifischen Regelungen unterworfen werden, wie sie das Elektrizitätswirtschafts - und - organisationsgesetz derzeit für die Energieträger „feste oder flüssige heimische Biomasse, Biogas, Deponie - und Klärgas, geothermische Energie, Wind - und Sonnenenergie“ vorsieht.